

SATZUNG

WIRTSCHAFTSBEIRAT DER UNION E.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Wirtschaftsbeirat führt den Namen „Wirtschaftsbeirat der Union e. V.“ und hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt München. Der Wirtschaftsbeirat ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Wirtschaftsbeirat hat folgende Aufgaben:
 - (a) Mitarbeit in der bayerischen, deutschen und europäischen Wirtschaftspolitik zur Erhaltung einer gesunden Wirtschaft;
 - (b) Zusammenarbeit der Wirtschaft mit den Parlamenten und Behörden in allen wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen;
 - (c) Förderung des Interessenausgleiches zwischen den verschiedenen Wirtschaftskreisen;
 - (d) Zusammenführung von Vertretern des Staates, der Parlamente, der Wissenschaft, der Kirchen, der Medien und anderer gesellschaftlicher Gruppen mit der Wirtschaft zum Zwecke eines konstruktiven Dialogs;
 - (e) Laufende Unterrichtung über die wirtschaftspolitische Lage durch Vorträge und schriftliche Informationen.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat vertritt berufliche Belange der Unternehmer, der leitenden Angestellten sowie die Belange der Wirtschaft insgesamt.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Firmen, Verbände und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein, die einen Wohn- oder Verwaltungssitz in Bayern haben und die Ziele des Wirtschaftsbeirates anerkennen. Arbeitnehmer können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Aufnahme erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber der Geschäftsführung und durch Erteilung einer Aufnahmebestätigung (Mitgliedskarte). Das Präsidium ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen vier Wochen nach der Zustellung die Entscheidung der Generalversammlung beantragt werden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Fachausschüsse und Bezirksgruppen des Wirtschaftsbeirates und an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Wirtschaftsbeirates oder die Erstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge. Die Mitglieder verpflichten sich,
 - (a) die Ziele des Wirtschaftsbeirates nach Kräften zu fördern,
 - (b) sich gegenseitig im Rahmen des Möglichen wirtschaftlich zu beraten und zu unterstützen,
 - (c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge (§ 4) rechtzeitig zu entrichten.
- (3) Freunde des Wirtschaftsbeirates können durch freiwillige Zuwendungen die Arbeit des Wirtschaftsbeirates unterstützen, ohne die in Abs. 2 festgelegten Verpflichtungen zu übernehmen. Sie können an allen Veranstaltungen der Fachausschüsse und Bezirksgruppen als Gast teilnehmen.
- (4) Ehrenmitglieder werden für ihre Verdienste um die heimische Wirtschaft oder um den Wirtschaftsbeirat auf Beschluß der Generalversammlung ernannt. Sie können an allen Veranstaltungen des Wirtschaftsbeirates und an der Generalversammlung teilnehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - (a) Austritt,
 - (b) Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - (c) Ausschluß.

Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres (§ 12) erfolgen und muß sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Das Mitglied bleibt zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.
- (6) Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch Beschluß des Präsidiums aus einem wichtigen Grund erfolgen. Die Entscheidung des Präsidiums wird dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zur Kenntnis gebracht. Gegen den Beschluß kann das Mitglied binnen vier Wochen nach der Zustellung die Entscheidung der Generalversammlung beantragen. Die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitglieds gelten bis zur Entscheidung der Generalversammlung als ausgesetzt.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Kosten des Wirtschaftsbeirates werden durch Beiträge und Zuwendungen seiner Mitglieder und durch Zuwendungen von Nichtmitgliedern gedeckt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Mitglied festgesetzt.
- (3) Für das Geschäftsjahr, in welchem ein Mitglied die Mitgliedschaft erwirbt, aufgibt oder verliert, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Mitglieder, die sich zu Monatsbeiträgen verpflichten, zahlen ab Beitrittsmonat.

§ 5

Gliederung des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
 - (b) das Geschäftsführende Präsidium
 - (c) das Präsidium
- (2) Der Wirtschaftsbeirat gliedert sich außerdem in Fachausschüsse und Bezirksgruppen.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer (Generalsekretär). Daneben kann ein weiterer Geschäftsführer berufen werden.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Präsidiums und ihre Stellvertreter in den Gremien des Wirtschaftsbeirates versehen ihr Amt als Ehrenamt.

§ 6

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Wirtschaftsbeirates. Sie beschließt über die Aufgaben des Wirtschaftsbeirates, genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und bestimmt zwei Rechnungsprüfer. Sie wählt das Geschäftsführende Präsidium nach § 7 und bestätigt die übrigen Mitglieder des Präsidiums nach § 8 Abs. 2. Sie wählt die Ehrenmitglieder nach § 3 Abs. 4 und entscheidet nach § 3 Abs. 1 und 6.
- (2) Die Generalversammlung ist vom Präsidenten oder seinen beiden Stellvertretern gemeinsam jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Einladungen hierzu müssen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zum Versand gelangen. Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist mit der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegen stehen. Der Wahlleiter ist von der Generalversammlung zu wählen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen mindestens einen Monat vorher der Geschäftsführung schriftlich begründet eingereicht werden. Außerordentliche Mitglieder haben in der Generalversammlung beratende Stimme.
- (3) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muß bei der ordentlichen Generalversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - (a) Jahresbericht
 - (b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Geschäftsführenden Präsidiums
 - (c) Genehmigung des Haushaltsplans
 - (d) Wahl des Geschäftsführenden Präsidiums und Bestätigung der übrigen Mitglieder des Präsidiums (soweit eine Neuwahl bzw. Bestätigung erforderlich ist)
 - (e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - (f) Vorliegende Anträge
 - (g) Ort der nächsten Generalversammlung
- (4) Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Leiter der Generalversammlung und dem Leiter der Geschäftsstelle zu unterzeichnen ist.

§ 7

Geschäftsführendes Präsidium

- (1) Dem Geschäftsführenden Präsidium gehören an:
 - (a) der Präsident,
 - (b) der 1. Stellvertretende Vorsitzende,
 - (c) der 2. Stellvertretende Vorsitzende,
 fünf weitere Mitglieder sowie der Generalsekretär.
- (2) Das Geschäftsführende Präsidium wird von der Generalversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Wahl des neuen Geschäftsführenden Präsidiums.

- (3) Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Präsidiums kann die Generalversammlung weitere Mitglieder zuwählen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und seine beiden Stellvertretenden Vorsitzenden. Vertretungsberechtigt sind der Präsident allein oder seine beiden Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.
- (5) Der Präsident oder seine beiden Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam berufen die Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums, des Präsidiums und die Generalversammlung ein. Sonstige allgemeine Veranstaltungen des Wirtschaftsbeirates werden vom Präsidenten, einem seiner Stellvertreter oder dem Generalsekretär einberufen.
- (6) Das Geschäftsführende Präsidium beschließt alle Angelegenheiten, die nicht dem Präsidium, den Bezirksgruppen, den Fachausschüssen oder der Generalversammlung vorbehalten sind. In dringenden Fällen können der Präsident oder seine beiden Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam Entscheidungen treffen. Sie sind verpflichtet, dem Geschäftsführenden Präsidium darüber zu berichten. Das Geschäftsführende Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der finanziellen Angelegenheiten des Wirtschaftsbeirates (Schatzmeister). Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann das Geschäftsführende Präsidium Arbeitskreise einsetzen, deren Mitglieder von ihm berufen werden. Dies gilt entsprechend für Einrichtung und Unterhalt von Freundeskreisen (Foren) und Vertretungen des Wirtschaftsbeirates am Sitz der Bundesregierung (Berlin) und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Brüssel). Für Ernennung und Amtszeit der Arbeitskreisvorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie für Veranstaltungen und Entschließungen dieser Arbeitskreise gilt § 9 sinngemäß.
- (7) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums finden nach Bedarf statt. Die Einladungen hierzu sollen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zum Versand gelangen. In eiligen Fällen ist auch eine kurzfristige fernmündliche Einladung zulässig. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums werden vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Das Geschäftsführende Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Präsidiums werden schriftlich niedergelegt und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Leiter der Geschäftsstelle unterzeichnet. Das Geschäftsführende Präsidium kann einzelne Mitglieder des Präsidiums vorübergehend oder dauernd zu seinen Sitzungen zuziehen.

§ 8

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus: dem Geschäftsführenden Präsidium sowie den Vorsitzenden der Fachausschüsse und Bezirksgruppen.
- (2) Das Präsidium ist berechtigt, weitere Mitglieder in das Präsidium zu berufen. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung und erfolgt für die Dauer der laufenden Amtsperiode.
- (3) Dem Präsidium obliegen die durch Satzung oder Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben. Es beschließt insbesondere in Angelegenheiten, bei welchen eine Mitwirkung der Fachausschuß- und Bezirksgruppenvorsitzenden geboten erscheint.
- (4) Für die Einladungen zu den Sitzungen des Präsidiums gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 7 Satz 1-4 und für die Beschlüsse § 7 Abs. 7 Satz 6-9 sinngemäß. Das Präsidium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.
- (5) Mitglieder des Präsidiums, die sich als Vorsitzende eines Fachausschusses oder einer Bezirksgruppe besonders verdient gemacht haben, können vom Präsidium zu Ehrevorsitzenden des jeweiligen Gremiums ernannt werden.

§ 9

Fachausschüsse

- (1) Das Geschäftsführende Präsidium kann zur Beratung von Fragen besonderer Sachgebiete Fachausschüsse bilden, die sich aus Mitgliedern des Wirtschaftsbeirates zusammensetzen. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden vom Geschäftsführenden Präsidium ernannt und von der Generalversammlung bestätigt. Das Geschäftsführende Präsidium kann nach Bedarf einen oder mehrere Stellvertreter ernennen. Die Amtszeit eines Vorsitzenden bzw. Stellvertreters beträgt in der Regel drei Jahre und endet mit der Ernennung eines neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreters.
- (2) Die Sitzungen der Fachausschüsse berufen deren Vorsitzende, Stellvertreter oder der Leiter der Geschäftsstelle des Wirtschaftsbeirates ein. Zu einzelnen Sitzungen können Gäste hinzugezogen werden.
- (3) Die Fachausschüsse fassen Entschließungen mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Die Entschließungen der Fachausschüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Geschäftsführenden Präsidiums.

§10

Bezirksgruppen

- (1) Zur Wahrnehmung regionaler Belange kann das Geschäftsführende Präsidium Bezirksgruppen als Untergliederungen des Wirtschaftsbeirates bilden. Für Ernennung und Amtszeit der Bezirksgruppenvorsitzenden und ihrer Stellvertreter gilt § 9 Abs. 1 entsprechend. Die Bezirksgruppen können für die Ernennung ihres Vorsitzenden und seiner Stellvertreter Vorschläge unterbreiten.
- (2) Für die Veranstaltungen und Entschließungen der Bezirksgruppen gelten § 9 Abs. 2-4 sinngemäß.

§ 11

Junge Unternehmer

Für jüngere Mitglieder kann das Geschäftsführende Präsidium in den Bezirksgruppen Arbeitskreise „Junge Unternehmer“ bilden, die sich insbesondere mit Fragen befassen, die beim Aufbau neuer Unternehmen von Bedeutung sind. Für Ernennung und Amtszeit der Vorsitzenden der Arbeitskreise und ihrer Stellvertreter gilt § 9 Abs. 1 entsprechend. Für die Veranstaltungen und Entschließungen dieser Arbeitskreise gilt § 9 Abs. 2-4 sinngemäß.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Der Wirtschaftsbeirat unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem hauptamtlichen Geschäftsführer (Generalsekretär) geleitet wird. Diesem obliegt die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Wirtschaftsbeirates nach den Weisungen des Geschäftsführenden Präsidiums.
- (2) Der Leiter der Geschäftsstelle nimmt an allen Veranstaltungen des Wirtschaftsbeirates einschließlich der Generalversammlung und der Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums teil.
- (3) Der hauptamtliche Geschäftsführer (Generalsekretär) wird vom Geschäftsführenden Präsidium bestellt.
- (4) Die Anstellung von Angestellten der Geschäftsstelle erfolgt auf Vorschlag des Leiters der Geschäftsstelle durch das Geschäftsführende Präsidium.
- (5) Die Verträge sind vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertretenden Vorsitzenden und dem mit der Wahrnehmung der finanziellen Angelegenheiten des Wirtschaftsbeirates beauftragten Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums (Schatzmeister) zu unterzeichnen.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Satzungsänderungen

Zur Beschlußfassung über Änderungen der Satzung bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Generalversammlung.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Wirtschaftsbeirates kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen, bei welcher mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Dabei ist auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.

Falls der Wirtschaftsbeirat durch behördliche Anordnung aufgelöst wird, beruft die Generalversammlung einen Liquidator zur Abwicklung der Geschäfte, wobei mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen für einen Vorschlag stimmen müssen.

§ 16

Schlußbestimmung

Die vorliegende Satzung wurde von der Generalversammlung in München am 9. Dezember 2002 ordnungsgemäß angenommen und tritt am selben Tage in Kraft, vorbehaltlich der Genehmigung des Amtsgerichts München und der Verwaltungsbehörde. Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.